



Kurtaxen- verordnung

Gemischte Gemeinde Oberried



Kurtaxenverordnung der Gemischten Gemeinde Oberried Brienersee

Rechtsgrundlagen

Der Gemeinderat der Gemischten Gemeinde Oberried am Brienersee

gestützt auf

- Artikel 263 des Steuergesetzes (StG) vom 21. Mai 2000
- das Gemeindegesetz (GG) vom 16. März 1998
- das Organisationsreglement vom 8. Dezember 2022
- das Kurtaxen-Reglement 7. Dezember 2023

beschliesst:

Kurtaxe

Art. 1

- ¹Die Kurtaxe beträgt pro Logiernacht in allen Unterkünften = Fr. 2.00.
²Kinder von 6 – 16 Jahren bezahlen die Hälfte = Fr. 1.00.
³ Kinder unter 6 Jahre bezahlen keine Kurtaxe.

Pauschal- kurtaxen

Art. 2

Die jährliche Pauschale je Objekt beträgt für:

- a) 1- Zimmer-Studios, Alphütten und Weidehäuser Fr. 130.00
b.) Wohnungen mit nicht mehr als 2 Zimmer Fr. 140.00
b) Wohnungen mit mehr als 2 Zimmern Fr. 270.00

Inkrafttreten

Art. 3

- ¹Diese Verordnung tritt nachdem sie durch den Gemeinderat am 30. Januar 2024 genehmigt worden ist, auf den 1. April 2024 2012 in Kraft
²Der Gemeinderat publiziert das Inkrafttreten im amtlichen Anzeiger.

Aufhebung bisherigen Rechts

Art. 4

Mit dem Inkrafttreten der Verordnung wird die Kurtaxenverordnung vom 01.01.2013. sowie alle weiteren widersprechenden Vorschriften aufgehoben.

3854 Oberried, 30. Januar 2024

GEMEINDERAT OBERRIED

Der Präsident Der Gemeindeschreiber

Andreas Oberli Pirmin Schenk



Referendumsfrist Der Gemeindeschreiber hat diese Totalrevision der Kurtaxenverordnung gemäss Art. 30 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 29 Abs. 1 OgR am 8. Februar 2024 im Anzeiger Interlaken publiziert. In dieser Ausgabe wurde auf die Möglichkeit des fakultativen Referendums hingewiesen.

Die Referendumsfrist ist am 9. März 2024 ungenutzt abgelaufen.

Die Kurtaxenverordnung tritt auf den 1. April 2024 in Kraft.

Inkraftsetzung Die Inkraftsetzung der Verordnung wurde im Anzeiger Interlaken am 4. April 2024 öffentlich publiziert.

3854 Oberried, 30. Januar 2024

Der Gemeindeschreiber

Pirmin Schenk
